

Zusätzliche Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns für Arbeiten in den Netzen sowie für Hoch- und Tiefbauarbeiten

1 Vertragsdurchführung, Nebenleistungen

- 1.1 Die Rechte zur Grundstücksinanspruchnahme für Leitungen und Anlagen werden vom Auftraggeber eingeholt. Müssen zur Abwicklung der Bauarbeiten Grundstücke außerhalb der Leitungstrasse/ Anlage genutzt werden, hat der Auftragnehmer die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer einzuholen.
- 1.2 Bei Mitverlegungen von Leitungen für Dritte hat der Auftragnehmer die Arbeiten zu koordinieren.
- 1.3 Vor Aufnahme der Arbeiten bzw. Aufstellen von Baugeräten in der Nähe von unter Spannung stehenden Anlagen hat sich der Auftragnehmer über den Umfang des Gefahrenbereiches beim Anlagenbetreiber genau zu informieren. Sofern keine ausdrücklichen Freimeldungen vorliegen, sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten; die erforderlichen Schutzabstände nach DIN VDE 0105-100 (VDE 0105 Teil 100):2000-06 sind einzuhalten. Bei Arbeiten an Anlagen, die sich in Betrieb befinden, muss eine für die Arbeitsstelle verantwortliche Elektrofachkraft im Sinne von DIN VDE 0105-100 (VDE 0105 Teil 100):2000-06 Abschnitt 3.2.3 eingesetzt werden. Den Anweisungen des örtlichen Aufsichtspersonals des Auftraggebers ist Folge zu leisten.
- 1.4 Träger von Herzschrittmachern dürfen nur nach Konsultation des behandelnden Arztes innerhalb von elektrischen Anlagen tätig werden.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der für die Ausführung der vertraglichen Leistungen verantwortlich ist.

Bestimmt der Auftraggeber zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung eine Person, die die Arbeiten aufeinander abstimmt, so anerkennt der Auftragnehmer die Weisungsbefugnis dieser Person gegenüber sich selbst und seinen Beschäftigten, soweit es Fragen der Arbeitssicherheit betrifft. Die Verantwortung des Auftragnehmers auf dem Gebiet des Unfall- und Arbeitsschutzes, insbesondere seine Verpflichtung zur Abstimmung der Arbeiten mit Arbeiten anderer Unternehmen, bleibt dadurch unberührt.

- 1.6 Der Leistungsumfang umfasst auch folgende Nebenleistungen:
 - 1.6.1 Erkundigungen über vorhandene Leitungen und sonstige unterirdische Anlagen; Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen verkehrspolizeilichen Anordnungen; Beachtung der Schutzpflicht des § 18 Abs. 3 LBO.

- 1.6.2 Anzeige der Arbeitsaufnahme an den Auftraggeber, die Eigentümer, Träger der Straßenbaulast und sonstigen Betroffenen.
- 1.6.3 Ggf. endgültige Festlegung der jeweiligen Trassen, Stützpunkte und Anschlüsse mit den Grundstückseigentümern nach den Vorgaben des Auftraggebers. Abweichungen von der endgültig festgelegten Trasse sind nicht zulässig.
- Gemeinsame Feststellung des Zustandes von Gehwegen, Straßen, Mauern, Gebäuden, Anpflanzungen usw. entlang der Trasse durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber. Eventuelle Beweissicherung von kritischen Punkten.
- 1.6.4 Vornahme von planmäßigen Netzschaltungen im Niederspannungsnetz im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle des Auftraggebers nach vorheriger rechtzeitiger Benachrichtigung der von einer Abschaltung betroffenen Kunden.
- 1.6.5 Einrichtung der Baustelle und Übernahme von Materialien einschließlich deren Be- und Entladung sowie deren Sicherung gegen Entwendung; die Modalitäten hierzu sind gesondert geregelt, z. B. im EnBW/ NWS-Leistungsbuch für Arbeiten in den Netzen.
- Ausführen aller Transporte innerhalb des Baustellenbereiches.
- Differenzen, die sich aus der Materialabrechnung ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Materialbeschädigungen aufgrund unsachgemäßer Behandlung hat der Auftragnehmer zu vertreten.
- 1.6.6 Bereitstellung aller für die Ausführungsgenehmigungen erforderlichen Prüfzeugnisse, Zeichnungen und Beschreibungen der vom Auftragnehmer zu liefernden Materialien sowie der vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Sonderbauweisen einschließlich einer erforderlichen Vorprüfung durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen.
- 1.6.7 Führung der Baustelle in einem ordnungsgemäßen Zustand sowie deren Aufräumung und Säuberung. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Lager- und Arbeitsplätze sowie die Baustelle zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Arbeiten so sorgfältig auszuführen, dass Schäden an Gebäuden, Wegen und sonstigen Einrichtungen vermieden bzw. auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden.
- 1.6.8 Erstellung eines Aufmasses über die erbrachten Lieferungen und Leistungen nach Vorgaben des Auftraggebers.
- 1.7 Der Auftragnehmer hat anderen Unternehmen und auch dem Auftraggeber die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen zu gestatten, soweit er dadurch selbst nicht behindert wird. Nur bei Vorhaltung über den eigenen Bedarf hinaus und bei unüblichem Verschleiß ist ein angemessenes Entgelt zu vereinbaren.

1.8 Beim Aushub gewonnene, wieder verwendbare Baustoffe sind, soweit möglich, einzubauen. Überschüssiges und zur Wiederverwendung nicht geeignetes Aushubmaterial geht in das Eigentum des Auftragnehmers über und ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Bei Zweifel über die Wiederverwendbarkeit von Aushubmaterial - z. B. aufgrund des Aussehens, des Geruchs oder der Inhaltsstoffe - ist der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Der Auftragnehmer sichert eine ordnungsgemäße und für den Auftraggeber nachvollziehbare Entsorgung zu. Hierzu hat er - in Abstimmung mit dem Auftraggeber - ein Entsorgungsunternehmen zu beauftragen, das die notwendigen abfallrechtlichen Unterlagen erstellt, es sei denn, der Auftragnehmer übernimmt diese Aufgaben selbst.

1.9 - gilt nicht für Arbeiten in den Netzen -

Der Auftraggeber stellt den für den Baubetrieb erforderlichen Strom als Drehstrom 400/230 V unentgeltlich zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist zu größter Sparsamkeit verpflichtet. Heizstrom für Unterkünfte wird nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der vom Auftragnehmer zu liefernde Baustromverteiler ist auch den nachfolgenden Handwerkern zur Verfügung zu stellen.

Sofern ein Anschluss auf dem Grundstück vorhanden ist, stellt der Auftraggeber Bau- und Trinkwasser unentgeltlich zur Verfügung.

1.10 Unvorhersehbare Erschwernisse sowie die zu deren Beseitigung notwendigen Mehraufwendungen sind vom Auftraggeber unter Mitwirkung des Auftragnehmers mit Angabe der Erschwernisgründe und Aufwendungen zu protokollieren. Falls kein Pauschalpreis vereinbart ist, werden die erforderlichen Mehraufwendungen nach schriftlicher Rechnungslegung angemessen vergütet.

2 Abrechnung

2.1 Bei Arbeiten im Rahmen des EnBW/ NWS-Leistungsbuches für Arbeiten in den Netzen erfolgt die Zahlung im Regelfall im Gutschriftsverfahren. Verbindliche Abrechnungsgrundlage ist das gemeinsam erstellte Aufmass.

2.2 Auf Antrag des Auftragnehmers können Abschlagszahlungen bis zur Höhe von 90 % der nachgewiesenen Teilleistungen in vierwöchigem Abstand gewährt werden, wenn sich die Abwicklung über mehr als acht Wochen erstreckt und der Wert der jeweils nachgewiesenen Teilleistungen mindestens 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt. Falls eine vom Auftraggeber zu vertretende längere Unterbrechung eintritt, kann ebenfalls eine Abschlagszahlung gewährt werden. Der Restbetrag wird nach Prüfung der Schlussrechnung und Vorliegen aller Unterlagen zur Zahlung fällig.

2.3 Bei der Teilnahme am Gutschriftsverfahren können auf Antrag des Auftragnehmers Teilgutschriften mit 100 % Auszahlung in vierwöchigem Abstand gewährt werden, wenn sich die Abwicklung über mehr als acht Wochen erstreckt und der Wert der jeweils nachgewiesenen Teilleistungen mindestens 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt. Zur Abgrenzung der bisher erbrachten Lieferungen und Leistungen ist ein Teilaufmass zu erstellen. Falls eine vom Auftraggeber zu

vertretende längere Unterbrechung eintritt, kann ebenfalls eine Teilgutschrift gewährt werden. Der Restbetrag wird nach dem Schlussummass und der daraus folgenden Gutschrift fällig

3 Abnahme, Gefahrtragung

- 3.1 Der Auftragnehmer hat nach Fertigstellung seiner Vertragsleistung die Abnahme schriftlich vom Auftraggeber zu verlangen. Über das Ergebnis ist eine gemeinsame Niederschrift (Abnahmeprotokoll) bzw. ein gemeinsam zu erstellendes Aufmass anzufertigen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen sowie etwaige Einwendungen des Auftragnehmers aufzunehmen. Soweit ein Probetrieb vereinbart ist, der in der Regel vier Wochen beträgt, erfolgt die Abnahme nach einwandfreiem Ablauf des Probetriebs.
- 3.2 Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die personellen Abnahmekosten tragen die Vertragspartner jeweils selbst
- 3.3 Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, um mehr als 14 Tage, geht die Gefahr für die 14 Tage überschreitende Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über. Mit dem Beginn des Probetriebs geht die Gefahr für dessen Dauer auf den Auftragnehmer über.
- 3.4 § 7 VOB/B (Verteilung der Gefahr) und § 12 Nr.5 VOB/B (fiktive Abnahme) werden ausgeschlossen

Karlsruhe, im Mai 2003
Energie Baden-Württemberg AG